Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
07-26

Treuepflicht, Anwachsung und Freigabe.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs äußert sich im Juli zur Treuepflicht im Konsortium. Daneben stehen Registerfragen zur Abberufung und das aktienrechtliche Freigabeverfahren.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 13.07.2026, EnVR 23/24, BeckRS 2026, 18923

Sieht ein Konsortialvertrag nach Durchführung eines zweistufigen Andienungs- und Vorkaufsverfahrens die Zustimmung der Gesellschafter zur Anteilsübertragung vor, ist sie grundsätzlich unbedingt zu erteilen. Die Treuepflicht rechtfertigt die Verweigerung nicht allein deshalb, weil künftig Umstände eintreten könnten, die eine Ausschließung des Erwerbers rechtfertigen. Die Auslegung des Konsortialvertrags ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nur eingeschränkt überprüfbar.

Für die Praxis. Ist das Andienungsverfahren durchlaufen, ist die Zustimmung keine Verhandlungsmasse mehr. Spekulative Bedenken gegen den Erwerber tragen die Verweigerung nicht.

ENTSCHEIDUNG

LG Trier, Beschluss vom 20.07.2026, 5 T 45/26, NZG 2026, 1128

Scheidet ein Gesellschafter aus einer zweigliedrigen GbR aus, wächst das Gesellschaftsvermögen dem verbleibenden Gesellschafter an. Die Teilungsversteigerung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücks ist dann ausgeschlossen. An die Stelle der Auseinandersetzung tritt der Abfindungsanspruch des Ausgeschiedenen.

Für die Praxis. Wer aus der Zweipersonen-GbR ausscheidet, erhält Geld und keine Versteigerung. Der Streit verlagert sich auf die Höhe der Abfindung.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Beschluss vom 23.07.2026, 34 Wx 168/26 e, FGPrax 2026, 217

Für die Eintragung der Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers aus wichtigem Grund bedarf es im Regelfall keines Nachweises des wichtigen Grundes. Ein lediglich anfechtbarer Abberufungsbeschluss hindert die Eintragung nicht. Das Registergericht prüft die formellen Voraussetzungen und nur bei begründeten Bedenken die materielle Richtigkeit. Eine Zwischenverfügung darf nicht darauf zielen, den Antragsteller zur Rücknahme der Anmeldung zu bewegen.

Für die Praxis. Der Streit um den wichtigen Grund wird im Beschlussmängelprozess geführt, nicht im Register.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Beschluss vom 08.07.2026, 7 AktG 2/26 e, NZG 2026, 1286

Ein Aktionär einer Aktiengesellschaft mit Doppelsitz in München und Berlin klagte auf Nichtigerklärung einer Satzungsermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung. Die Satzungsänderung war bereits eingetragen. Der Freigabeantrag bleibt statthaft. Wegen des Bestandsschutzes nach § 246a Abs. 4 S. 2 AktG besteht ein Feststellungsinteresse. Der Antrag ist aber auf die Feststellung zu beschränken, dass Mängel die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Nach dem Anerkenntnis des Aktionärs gilt § 93 ZPO nicht.

Für die Praxis. Auch nach Eintragung lohnt der Freigabeantrag. Der Aktionär, der klagt und dann anerkennt, entgeht den Kosten nicht.

Außerdem lesenswert. Wertenbruch, Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung der Personenhandelsgesellschaft nach § 109 IV HGB, NZG 2026, 915. Lieder, Grundfragen der EU Inc., NZG 2026, 867.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Juli 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988